

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2190

vom 29. August 1961

gb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 21. April 1961 den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Tiergartenstrasse" (Grünhaasstrasse-Waldrand) zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage ist vom 27. April bis 27. Mai 1961 erfolgt und in den beiden Tageszeitungen von Liestal (Basel-landschaftliche Zeitung und Landschaftler) vom 28. April 1961 sowie im Amtsblatt Nr. 18 vom 4. Mai 1961 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planauflage ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 27. April 1961 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 15. Juli 1961 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des vorliegenden Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des von der Gemeindeversammlung gutgeheissenen Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich bei dem zwischen der Grünhaasstrasse und dem Waldrand gelegenen Teilstück der Tiergartenstrasse um einen bestehenden Strassenzug handelt. Im vorgelerten Plan ist dessen Verbreiterung projektiert.

Der vorgesehene Strassenlinienabstand beträgt 7,50 m und setzt sich zusammen aus einer Fahrbahnbreite von 6,00 m und einem Trottoir von 1,50 m Breite. Der Baulinienabstand wurde mit 15,00 m festgelegt. Die massgebenden Bestimmungen des Gemeindebaureglementes sind somit eingehalten. In Berücksichtigung der Länge dieses Strassenzuges hätte sich allerdings eine Trottoirbreite von 2,00 m gerechtfertigt, denn im allgemeinen muss heute eine Breite von 1,50 m eher als zu schmal angesehen werden. Die geplante Linienführung an sich kann als zweckmässig bezeichnet werden, sodass dem Plan die Genehmigung erteilt werden kann.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 21. April 1961 gutgeheissene gnerelle Bau- und Strassenlinienplan "Tiergartenstrasse" (Gründhasstrasse-Waldrand) genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/40/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt ( § 69, Abs. 7 und 8, BauG.; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943)

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),

an die Bauverwaltung Liestal,  
an das Grundbuchamt Liestal,  
an die Landeskanzlei,  
an die kantonale Planungsstelle (2),  
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

*Lehmann*